

afa-Info



arbeit für alle e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 46 93-164
Fax: 0211/ 46 93-120
E-Mail: afa@bdkj.de

Verein zur Förderung von Projekten der Jugendberufshilfe im Bereich katholischer Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie neuer Formen von Arbeit – arbeit für alle e.V. – Eine Initiative des BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

afa-Info zur SGB II-Arbeitshilfe „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Arbeitshilfe zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die als Maßnahmen bei einem Träger gestaltet sind, herausgegeben. Diese Maßnahmen beziehen sich auf den **§16 SGB II** in Verbindung mit dem **§46 SGB III**. Die wichtigsten Inhalte der Arbeitshilfe sind im Folgendem zusammengefasst:

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen den ARGen vor Ort flexible Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Maßnahmeziele

Die Maßnahmen sollen genutzt werden zur

- **Heranführung** an den Arbeitsmarkt,
- Beseitigung von **Vermittlungshemmnissen**,
- **Vermittlung** in versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine **selbstständige** Tätigkeit,
- Stabilisierung einer **Beschäftigungsaufnahme**.

Zielgruppe

Gefördert werden sollen

- Ausbildungssuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende,
- Arbeitslose.

Ausgeschlossen ist die Förderung der Berufsausbildung, hier sollen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen die Einstiegsqualifizierung, berufliche Aus- und Weiterbildung, sowie die Maßnahmen zur Förderung der Be-

rufsausbildung genutzt werden. Für Arbeitslose besteht nach **6 Monaten** Arbeitslosigkeit ein **Rechtsanspruch** auf Zuweisung in eine Maßnahme, allerdings nicht in eine bestimmte Maßnahme. Die Grundsicherungsstelle legt Art und Umfang der Maßnahme **individuell** fest. Sie ist Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung. Ausgeschlossen ist eine Förderung von **Rehabilitanden** bei Zuständigkeit eines anderen Rehaträgers.

Dauer

Grundsätzlich sind die Maßnahmen in ihrer Dauer **nicht begrenzt** und sind an den individuellen Bedürfnissen zur Eingliederung orientiert. Die **Vermittlung beruflicher Kenntnisse**, also die Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Inhalte, darf die Dauer von **8 Wochen** nicht überschreiten. Hierzu zählt nicht die Feststellung der Entwicklung personenbezogener Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. beruflicher Kenntnisse. Maßnahmeteile bei **einem Arbeitgeber** dürfen **jeweils** die Dauer von **4 Wochen** nicht überschreiten. Zweck darf es nicht sein überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten. Organisation und Durchführung liegen in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers. Der 4-Wochen Dauer sind 20 Ar-



beitstage, im Ausnahmefall 28 Kalendertage, zu Grunde gelegt.

Förderung

Die Förderung umfasst alle **angemessen Kosten** (Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder). Die **Fahrtkosten** werden durch den Maßnahmeträger nach Entscheidung der Grundsicherungsstelle ausbezahlt und dem Träger erstattet. Nach Zuschlagserteilung können hierfür monatliche Abschlagszahlungen und eine Schlussabrechnung zwischen Grundsicherungsträger und Träger vereinbart werden. Durch die Teilnahme entstandene Mehraufwendungen für **Kinderbetreuungskosten** erfolgen durch die Grundsicherungsstelle direkt an die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. **Doppelförderungen** sollen vermieden werden. In Maßnahmen mit Eingliederungshonorar sollen vereinbarte Leistungen nicht noch mal zusätzlich vergütet werden. Die **Vergütung** kann aufwands- oder erfolgsbezogen sein und pauschaliert werden. **Vergaberecht** findet Anwendung, alle Aufwendungen der Durchführung sind mit der angegebenen Vergütung abgegolten. Die Maßnahmen unterliegen grundsätzlich der **Umsatzsteuerpflicht**.

Maßnahmen für Jugendliche

Für Jugendliche sollen insbesondere „**Aktivierungshilfen für Jüngere**“ angeboten werden. Sie richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit **multiplen Problemlagen** im Bereich Motivation/ Einstellung, Schlüsselqualifikation und sozialer Kompetenz. Es sollen Jugendliche für eine Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden, die für **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen noch nicht** in Betracht kommen. Ein Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote ist anzustreben. **Maßnahmekosten** enthalten Lehr- und Lernmittel, Arbeitskleidung sowie Schutzkleidung, darüber hinaus gehende Leistungen wie Bewerbungskosten etc. können über das Vermittlungsbudget erstattet werden.

Die Teilnahme an Kursen, die **nicht von der Grundsicherungsstelle** eingerichtet wurden, ist nicht möglich und Die Arbeitshilfe und die dazugehörige Geschäftsanweisung können bei Bedarf beim afa angefordert werden.

afa-Info erstellt:

Ludger Urbic / Andreas Schmitz / September 2009

Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Ein Infodienst im Netzwerk Katholischer Jugendsozialarbeit, BAG KJS e.V.



kann über das Vermittlungsbudget nach §45 SGB III ermöglicht werden. Die Teilnahme an **Deutschkursen** kann **nicht** gefördert werden. Hier wird auf die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen. **Allgemein bildende Inhalte** können vermittelt werden unter Beachtung der Regelung zum Rechtsanspruch auf die Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. **Berufsbezogene Sprachkenntnisse** können vermittelt werden. Allerdings gilt hierfür auch die Begrenzung auf eine Dauer von **8 Wochen** insgesamt. Die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit oder die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme können **nach** Gründung bzw. **nach** Beschäftigungsaufnahme **nicht begonnen** werden.

Die vom Bundeskabinett beschlossene **Vereinfachung der Vergabeverfahren**, die die freihändige Vergabe beim geschätzten Auftragswert von **unter 100.000 €** ermöglicht, gilt auch für Arbeitsmarktdienstleistungen.

Einzelmaßnahmen

Soweit individuell notwendig sollen die Integrationsfachkräfte beim Grundsicherungsträger auch Einzelmaßnahmen zur Verfügung stellen. Dies ist daran gebunden, dass die Zuweisung in vorhandene Maßnahmen **nicht** möglich ist. Nach grundsätzlicher Zustimmung zu einer Einzelmaßnahme wird der **Kunde** aufgefordert drei Angebote von verschiedenen Trägern einzuholen. Kurzbezeichnung der Maßnahme, Maßnahmeziel, zeitlicher Umfang und Verteilung sind von der Integrationsfachkraft festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anzahl der Angebote verringert werden. Nach Einreichung der Angebote prüft die Integrationsfachkraft diese und nimmt eine fachliche Bewertung vor. Sie schlägt dem regionalen Einkaufszentrum ein Angebot zur Realisierung vor. Die Maßnahme wird **vom REZ** durch Erteilung eines Zuschlages dann eingekauft.

